



## Satzung

Verein für Ortsgeschichte Wildprechtroda e. V.

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Verein für Ortsgeschichte Wildprechtroda e. V.
2. Er ist eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Bad Salzungen Ortsteil Wildprechtroda.
3. Er führt als äußeres Zeichen ein selbst entworfenes Logo der 775. Jahrfeier Wildprechtroda.

### § 2

#### Ziele und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Förderung des dörflichen Brauchtums und der Dorfgeschichte. Dabei erstrebt er, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

1. die weitere Erforschung und Aufarbeitung der Geschichte des Ortes
2. Anlage und Unterhaltung eines Archives und Weiterführung der Chronik
3. Durchführung von Lesungen und Ausstellungen
4. Erstellung einer Mundart-Fibel
5. Veranstaltungen zur Heimatgeschichte und Heimatpflege, Information der Öffentlichkeit über Heimatgeschichte
6. Verschönerung des Dorfbildes – Schmückung des Oster- und Weihnachtskranzes
7. Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Heimats- und Geschichtsvereinen der Region

Der Verein trägt dadurch zur Belebung, Ausschmückung und Erhaltung von Wildprechtroda in historischer, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht bei.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die diese Satzung anerkennen.
2. Die Aufnahme ist durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich für die Förderung und Entwicklung des Vereins und der Dorfgemeinschaft verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung urkundlich ernannt werden.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
  - Jedes Mitglied hat das Recht:
  - An der Gestaltung der Arbeit des Vereins mitzuwirken,
  - An der Wahl des Vorstandes teilzunehmen,
  - Sich selbst zur Wahl in den Vorstand zu stellen,
  - Mitglieder zu werben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und an ihrer Verwirklichung aktiv mitzuarbeiten.
  - die Beschlüsse des Vorstandes zu unterstützen und zu befolgen.
  - aktiv an den Arbeiten für die Jahrfeier des Ortes teilzunehmen.
  - den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.

## § 5

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, jedoch nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Erklärung zum Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform.
2. Durch den Tod des Mitgliedes.
3. Durch den Ausschluss aus dem Verein wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wegen vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

## § 6

### Struktur und Organe

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand mindestens zweimal jährlich oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das schriftlich verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit schriftlicher Einladung und mit Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Unterschriften des Versammlungsleiters sowie eines anwesenden Vereinsvorstandsmitgliedes auf der Beschlussniederschrift.
2. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Zu einem Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.
  - Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren.
  - Die Wiederwahl ist zulässig.
  - Die Wahl erfolgt geheim.
  - Die offene Zustimmung ist mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder möglich.
3. Der Vorstand ist das Arbeitsorgan des Vereins und besteht aus 5 Mitgliedern:
  - 1. Vorsitzender

- 2. Vorsitzender/Stellvertreter
- Kassierer
- Schriftführer
- Beisitzer

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Obleute für spezielle Arbeitsbereiche bestätigen. Die Obleute haben Stimmrecht in allen ihr Aufgabengebiet betreffenden Fragen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, welcher alleinvertretungsberechtigt ist. Der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.

Vereinsintern wird der Verein bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden durch den 2. Vorsitzenden/Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Der Vorstand organisiert auf der Grundlage der Satzung die Arbeit des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich rechenschaftspflichtig. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## § 7

### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Aufgaben des Vereins. Er tritt auf Einladung durch den ersten Vorsitzenden je nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal jährlich zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
2. Der Vorstand hat nach § 6 (1) dieser Satzung die Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand bereitet die Beratungsgegenstände vor und der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und handhabt die Ordnung während der Beratung.
3. Der zweite Vorsitzende handelt im Innenverhältnis des Vereins, wenn Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes den ersten Vorsitzenden betreffen.
4. Der Kassierer führt die Vereinsrechnung. Diese ist spätestens zwei Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung durch Revisoren nach § 9 dieser Satzung zu prüfen.
5. Der Schriftführer führt über alle Sitzungen des Vorstandes und über alle Mitgliederversammlungen Protokoll. Dieses ist von Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Der Kassierer und der Schriftführer vertreten sich gegenseitig bei Verhinderung und wenn Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitglieder sie betreffen.

## § 8

## Finanzierung des Vereins

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt vor allem durch Mitgliederbeiträge. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresmitgliederbeitrages ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Er wird zu Beginn eines jeden Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig.
3. Bei Beitragsrückständen ruhen die Rechte des Vereinsmitgliedes. Bei mehr als 6 Monaten Beitragsrückstand kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließen.
4. Sämtliche finanziellen Mittel sind buchhaltungspflichtig.
5. Der Fonds des Vereins ist unteilbar und dient dem Fortbestand. Das Vereinsvermögen ist durch den Kassierer laufend nachzuweisen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 9

### Kassenführung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Nachweisführung, Verwaltung und Verwendung der Finanzen wird jährlich eine Revision durch eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Kommission durchgeführt.

Das Ergebnis der Revision ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## § 10

### Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Der Beschluss muss sich mit zwei Drittel Mehrheit bestätigen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstiger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Salzungen die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Unterstützung der Kulturarbeit und des Umweltschutzes zu verwenden hat.
3. Schriftgut des Vereins ist gesondert beim Ortschronisten oder im Stadtarchiv aufzubewahren.

geänderte Satzung vom 26.04.2017